

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Sicherheitsleistungen für Abfallbetriebe in Baden-Württemberg, speziell im Landkreis Schwäbisch Hall

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für von Abfallbehörden geforderte Sicherheitsleistungen für Abfallbetriebe in Baden-Württemberg, wie z. B. Erlasse, Durchführungsverordnungen oder Gesetze, und wie werden diese in der Praxis angewandt?
2. In welchen Landkreisen Baden-Württembergs werden solche Sicherheitsleistungen verlangt?
3. Wie erfolgt die praktische Handhabung solcher Sicherheitsleistungen für Abfallbetriebe in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Ostalb und Hohenlohekreis?
4. Welche anderen Bundesländer fordern vergleichbare Sicherheitsleistungen für Abfallbetriebe?
5. Wie erfolgt die Ermittlung über die Höhe der Sicherheitsleistungen und sind diese in den Landkreisen überall gleich?
6. Wie beurteilt sie die Sicherheitsleistungen für Abfallbetriebe durch den Landkreis Schwäbisch Hall und sieht sie darin ggf. nicht einen Wettbewerbsnachteil für Unternehmen dieser Region gegenüber Mitbewerbern aus Landkreisen des Landes oder dem angrenzenden Freistaat Bayern, sofern dort keine Sicherheitsleistungen verlangt würden?

29. 03. 2010

Dr. Bullinger FDP/DVP

Eingegangen: 29. 03. 2010 / Ausgegeben: 27. 04. 2010

Antwort

Mit Schreiben vom 20. April 2010 Nr. 4–8974.30 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für von Abfallbehörden geforderte Sicherheitsleistungen für Abfallbetriebe in Baden-Württemberg, wie z. B. Erlasse, Durchführungsverordnungen oder Gesetze, und wie werden diese in der Praxis angewandt?*
- 2. In welchen Landkreisen Baden-Württembergs werden solche Sicherheitsleistungen verlangt?*
- 4. Welche anderen Bundesländer fordern vergleichbare Sicherheitsleistungen für Abfallbetriebe?*

Die Erhebung von Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen ist im Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) geregelt. Nach § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG sollen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG Sicherheitsleistungen verlangt werden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 BImSchG verlangt, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; vorhandene Abfälle müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Außerdem muss die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet sein.

Außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens soll im Wege einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 4 a BImSchG für Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn dies zur Erfüllung der Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Mit den Regelungen zur Sicherheitsleistung soll vermieden werden, dass die öffentliche Hand nach kurzfristiger Lagerung und Anhäufung von Abfällen – ohne gesicherte Entsorgungsmöglichkeit – bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die teilweise erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden gerieten zwischen Januar und November 2009 deutschlandweit über 100 Unternehmen der Abfallwirtschaft in den Sparten Sammlung, Beseitigung und Rückgewinnung in Insolvenzverfahren. Die offenen Forderungen sollen sich dabei angeblich auf ca. 167 Mio. Euro belaufen.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM) hat das Thema „Auferlegung einer Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen“ wiederholt, zuletzt mit Schreiben vom 25. August 2009 an die Regierungspräsidien aufgegriffen. Das Schreiben enthält vor dem Hintergrund des Insolvenz- und öffentlichen Kostenübernahmerisikos die Bitte an alle Stadtkreise und Landratsämter in Baden-Württemberg, sowohl bei Erstgenehmigungen als auch im Falle nachträglicher Anordnungen (§ 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 a BImSchG) die Ermessensentscheidung für oder gegen die Festlegung einer Sicherheitsleistung sorgfältig zu treffen und künftig nur noch in besonderen, gut begründeten Ausnahmefällen auf die Festsetzung zu verzichten.

Diese Vorgaben entsprechen der zum 1. März 2010 im Zuge des Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (RGU) vom 11. August 2009 in Kraft getretenen Rechtsänderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wonach im Rahmen der §§ 12 und 17 BImSchG Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen nicht nur erhoben werden können, sondern erhoben werden sollen. Dies bedeutet im Grundsatz eine Verpflichtung zur Erhebung von Sicherheitsleistungen, von der nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Eine solche Ausnahme kommt beispielsweise in Betracht bei öffentlich-rechtlichen Anlagebetreibern, bei denen der gesetzliche Sicherungszweck bereits durch die bestehende Einstandspflicht der staatlichen oder kommunalen Träger erfüllt ist.

Nach Sinn, Ziel und Zweck der bundesrechtlichen Regelung in §§ 12 und 17 BImSchG richtet sich die „Präventive Anordnung einer Sicherheitsleistung gegenüber Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen“ nicht isoliert an einzelne Stadt- und Landkreise; sie ist vielmehr mit ihrer Soll-Bestimmung auf einen landes- und bundesweiten vergleichbaren Vollzug ausgelegt. Vor diesem Hintergrund hat das UVM keine Hinweise, dass sich die Praxis bei der Festlegung von Sicherheitsleistungen in den Stadt- und Landkreisen und in den anderen Ländern in nennenswertem Umfang unterscheidet. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs hat das Ministerium mit dem nachgeordneten Bereich auch Zielvereinbarungen abgeschlossen.

3. *Wie erfolgt die praktische Handhabung solcher Sicherheitsleistungen für Abfallbetriebe in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Ostalb und Hohenlohekreis?*
5. *Wie erfolgt die Ermittlung über die Höhe der Sicherheitsleistungen und sind diese in den Landkreisen überall gleich?*
6. *Wie beurteilt sie die Sicherheitsleistungen für Abfallbetriebe durch den Landkreis Schwäbisch Hall und sieht sie darin ggf. nicht einen Wettbewerbsnachteil für Unternehmen dieser Region gegenüber Mitbewerbern aus Landkreisen des Landes oder dem angrenzenden Freistaat Bayern, sofern dort keine Sicherheitsleistungen verlangt würden?*

Das UVM hat die Vorgehensweise für die Ermittlung der Sicherheitsleistung für Abfallbetriebe im Interesse eines einheitlichen Vollzugs in Baden-Württemberg konkretisiert und zum Gegenstand der fachaufsichtlichen Steuerung gemacht. Die für die Höhe der erforderlichen Bankbürgschaft entscheidungserheblichen Kriterien und Faktoren lassen sich aus Sicht des UVM im Wesentlichen wie folgt darstellen:

- Kosten für den Transport der maßgeblichen genehmigten Abfallmenge zur nächstgelegenen geeigneten Entsorgungsanlage
- Verwertungs- oder Beseitigungskosten pro Tonne, differenziert bezogen auf die jeweilige Abfallart
- Lagerkosten in Abhängigkeit von Zeitdauer und Lagermenge

Im Einzelfall können die zuständigen Behörden die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (LUBW) um Unterstützung bei der Festlegung von Sicherheitsleistungen bitten. Die LUBW hat über die Kreisgrenzen hinweg aktuelle Entsorgungspreise zu abfallschlüsselspezifischen Abfallarten ermittelt und kann den Genehmigungsbehörden mithilfe dieser „Preisliste“ bei der Quantifizierung potentieller Bergungs-, Verpackungs-, Transport- und Entsorgungskosten, die im Rahmen der Sicherheitsleistung angemessen berücksichtigt werden sollten, in vielen Fällen Vollzugshilfe geben.

Die gesetzlichen Vorgaben gewährleisten die gebotene Gleichbehandlung betroffener Unternehmen. Wie bereits ausgeführt ist die Regelung zur Sicherheitsleistung mit ihrer Soll-Bestimmung auf einen landes- und bundesweit vergleichbaren Vollzug angelegt. Bei pflichtgemäßer, sachgerechter und gleichmäßiger Ausübung des Verwaltungsermessens entsteht deshalb kein Wettbewerbsnachteil für einzelne Betreiber.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr